

Allgemeine Geschäftsbedingungen der UPLINK Network GmbH

Heerdter Sandberg 32, 40549 Düsseldorf

1 Geltungsbereich

- 1.1.** In allen Vertragsbeziehungen, in denen die UPLINK Network GmbH (nachfolgend auch „UPLINK“) für andere Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend „Auftraggeber“) Leistungen erbringt, gelten – soweit nicht individualvertraglich etwas Abweichendes geregelt ist – ausschließlich diese AGB. Anderslautende Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil und finden damit keine Anwendung, selbst wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.
- 1.2.** Art und Umfang der Leistungen sowie die jeweiligen Vergütungen ergeben sich aus dem Auftrag bzw. gegebenenfalls der Leistungsbeschreibung. Auch Beratungsleistungen sind nur in dem im Auftrag festgelegten Umfang geschuldet. Soweit im Angebot / Vertrag nicht anderweitig vereinbart, werden die Leistungen gemäß § 611 BGB als Dienstvertrag erbracht. Soweit im Laufe eines Projekts zusätzliche Leistungen erforderlich werden, die bei Vereinbarung des Auftrages nicht abschließend bestimmt werden konnten, werden die Parteien die Erbringung dieser zusätzlichen Leistungen gegen angemessene Bezahlung vereinbaren. Für die Erbringung dieser zusätzlichen Leistungen finden wiederum diese AGB Anwendung.

1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben auch dann keine Geltung, wenn UPLINK in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die jeweilige vertragliche Leistung ohne Widerspruch gegen die Bedingungen des Auftraggebers erbringt.

1.4. Individualvereinbarungen zwischen UPLINK und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.

2 Vertragsschluss

2.1. Alle Angebote von UPLINK sind unverbindlich, sofern sie nicht von UPLINK schriftlich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt worden sind.

2.2. Der Auftraggeber hat sich in seiner Bestellung, die einen rechtsgeschäftlichen, bindenden Antrag gemäß § 145 BGB darstellt, an das unverbindliche Angebot von UPLINK zu halten und auf etwaige Abweichungen davon in seiner Bestellung ausdrücklich hinzuweisen. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung seitens UPLINK für den Vertragsinhalt maßgeblich.

2.3. UPLINK kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen.

2.4. Der Vertrag kommt, sofern in dem jeweiligen Auftrag oder der jeweiligen Leistungsbeschreibung nicht Abweichendes vereinbart ist, mit Annahme des Antrags des Auftraggebers durch UPLINK in Schrift- oder Textform in Form einer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Beginn der Leistungserbringung durch UPLINK, zustande.

- 2.5.** Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von UPLINK schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3 Rechte und Pflichten von UPLINK

- 3.1.** UPLINK erbringt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Leistungen nach den Maßgaben der jeweiligen Individualvereinbarung und gegebenenfalls Leistungsbeschreibung. Grundlage der Leistungen sind die anerkannten Regeln der Technik.
- 3.2.** UPLINK kann die Leistungen zum Zwecke der Wartung oder anderer betrieblicher Erfordernisse vorübergehend einstellen. Dabei bemüht sich UPLINK nach Kräften, die Unterbrechung der Leistungen bzw. die Beeinträchtigung des Betriebsablaufs des Auftraggebers auf das Mindestmaß zu reduzieren. UPLINK wird den Auftraggeber von einer solchen bevorstehenden Unterbrechung, soweit dies unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen möglich ist, im Voraus telefonisch oder schriftlich in Kenntnis setzen.
- 3.3.** UPLINK ist weiterhin berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen, falls UPLINK durch einen Verwaltungsakt oder durch die Entscheidung eines Gerichts, insbesondere aufgrund einer einstweiligen Verfügung dazu aufgefordert wird.

UPLINK wird sich in einem solchen Fall mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln gegen die jeweilige Maßnahme verteidigen und den Auftraggeber unverzüglich nach Eingang der Aufforderung über den Inhalt der Aufforderung sowie die staatliche Stelle informieren, sofern UPLINK dadurch

keine Rechtsvorschriften verletzt und UPLINK dies auch ansonsten zumutbar ist. UPLINK ist dies insbesondere dann nicht zumutbar, wenn durch eine solche Information Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse weitergegeben werden würden. Der Auftraggeber wird, soweit rechtlich zulässig und für UPLINK zumutbar, das entsprechende Verfahren von UPLINK übernehmen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fortführen. UPLINK wird den Auftraggeber hierbei im erforderlichen Umfang unterstützen. Der Auftraggeber bleibt in diesen Fällen verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

- 3.4.** Unbeschadet der Regelungen in Ziff. 3.1 bis 3.3 ist UPLINK auch dann berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen, falls der Auftraggeber schuldhaft in schwerwiegender Weise mindestens eine seiner vertraglichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 6 dieser AGB verletzt. UPLINK wird den Auftraggeber in diesem Fall über die Vertragsverletzung informieren und dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Behebung der Vertragsverletzung einräumen, es sei denn, dass eine sofortige Leistungsunterbrechung erforderlich ist. Für den Zeitraum der schuldhaften Vertragsverletzung durch den Auftraggeber bleibt dieser zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung verpflichtet.

4 Warenversand

- 4.1.** Soweit ein Versand von Hardware o. ä. erfolgt, geht bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald UPLINK die Lieferung der Transportperson übergeben hat.

4.2. Der Auftraggeber hat die äußerliche Beschaffenheit der Ware unverzüglich nach ihrem Eintreffen zu untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson zu beanstanden, die Beweise dafür zu sichern sowie UPLINK und den Absender fernmündlich und in Textform unverzüglich zu unterrichten.

5. Abnahme

5.1. In den Fällen, in denen eine Abnahme vereinbart oder bei Werkleistungen gesetzlich geschuldet ist, stellt UPLINK das Arbeitsergebnis dem Auftraggeber zur Verfügung und teilt ihm die Abnahmefähigkeit mit. Die Abnahme der von UPLINK erbrachten Leistungen setzt sodann eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus, die innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung zu beginnen und binnen zwei weiterer Wochen durchzuführen ist. Ist das Arbeitsergebnis im Wesentlichen vertragsgemäß, hat der Auftraggeber die Abnahme schriftlich zu erklären. Erklärt der Auftraggeber ohne Angabe von Gründen die Abnahme nicht, kann UPLINK eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das Arbeitsergebnis gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert oder wenn er die Leistungen von UPLINK im geschäftlichen Betrieb nutzt. Die Vertragspartner können schriftlich Abnahmekriterien vereinbaren, die im Rahmen der Funktionsprüfung gewährleistet sein müssen und ohne deren Einhaltung die Funktionsprüfung als nicht vertragsgemäß gilt.

5.2. Wesentliche Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Anforderungen

hat UPLINK in angemessener Frist zu beseitigen. Eine wesentliche Abweichung von den vertraglichen Anforderungen liegt vor, wenn bei Nutzung des Werks nicht nur unerhebliche Störungen auftreten, so dass Teile der Leistungen nicht verwendbar sind. Nach Beseitigung einer solchen Störung stellt UPLINK dem Auftraggeber das Werk zur erneuten Abnahme bereit.

6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

6.1. Vergütung. Der Auftraggeber hat die vereinbarte Vergütung fristgerecht zu zahlen.

6.2. Mitwirkung. Der Auftraggeber erbringt alle erforderlichen Unterstützungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für UPLINK. Erbringt er eine erforderliche Unterstützungs- oder Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, hat er die heraus resultierenden Folgen wie Mehraufwand und Kosten selbst zu tragen.

Insbesondere stellt der Auftraggeber im erforderlichen Umfang zur Vertragserfüllung benötigte Informationen, Arbeitsräume, Arbeitsmittel, vorhandene IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Er gewährt UPLINK unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur notwendigen Software und zu den IT-Systemen. Es liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme falls erforderlich durch

Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Beistellungen den gesetzlichen Vorschriften genügen und insbesondere die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen.

6.3. Ansprechpartner. Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Mitarbeiter, der für UPLINK als Ansprechpartner fungiert. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.

6.4. Informationspflicht. Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der beauftragten Leistungen und ihre technischen Anforderungen zu informieren. Er trägt das Risiko dafür, dass die beauftragten Leistungen seinen Bedürfnissen und technischen Gegebenheiten entsprechen. In Zweifelsfragen kann er hierzu bei UPLINK eine Beratung beauftragen.

6.5. Untersuchungs- und Rügepflicht. Der Auftraggeber testet auch ohne dass eine Abnahme vereinbart ist die im Rahmen des Auftrages erstellten oder installierten Leistungen gründlich auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Leistung beginnt. Der Auftraggeber hat in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von UPLINK eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Auftraggeber erklärt Rügen schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems. Nur der Ansprechpartner ist zur Rüge befugt. Der Auftraggeber trägt alle Nachteile und

Mehrkosten, die sich aus einer Verletzung seiner Pflichten ergeben.

6.6. Sicherungsvorkehrungen. Der Auftraggeber trifft zumutbare Vorkehrungen, um den unbefugten Zugriff Dritter auf das Netz von UPLINK unter Verwendung von Endeinrichtungen des Auftraggebers zu verhindern. Hierzu wird der Auftraggeber insbesondere nur Endeinrichtungen einsetzen, die insoweit dem Stand der Technik und einschlägiger gesetzlicher wie behördlicher Vorschriften entsprechen.

Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die vertragsgegenständliche Leistung ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Soweit kein anderslautender ausdrücklicher schriftlicher Hinweis im Einzelfall erteilt wird, kann UPLINK davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen UPLINK in Berührung kommen kann, gesichert sind.

6.7. Nutzungsrecht. Soweit die Uplink Leistung ein die Herstellung eines immateriellen Rechtsguts im Auftrag betrifft, räumt UPLINK – soweit nichts anderes vereinbart wurde- dem Auftraggeber ein auf die Dauer eines Jahres zeitlich und räumlich auf Deutschland beschränktes, einfaches Nutzungsrecht ein, soweit der Auftrag dies verlangt.

6.8. Rechte an Drittleistungen. An eventuell genutzten Drittleistungen oder Drittsoftware erhält der Auftraggeber nur die Rechte, die zu ihrer vertragsgemäßen und bestimmungsgemäßen Nutzung

notwendig sind. Insbesondere ist ein Recht zur Weitergabe oder zum Erstellen von Modifikationen oder Zusatzprogrammen darin nicht enthalten.

6.9. Kopien. Kopien jeglicher Art der im Rahmen des Auftrages überlassenen Leistungen und ggf. Software darf der Auftraggeber nur in dem Umfang anfertigen, den der im Auftrag festgelegte Zweck der Nutzung erfordert.

6.10. Nutzungserweiterung. Jede Nutzung, die über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgeht, ist UPLINK im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf einer gesonderten Vereinbarung über den zusätzlichen Nutzungsumfang (Lizenerweiterung).

6.11. Ansprüche Dritter. Behauptet ein Dritter Ansprüche, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber UPLINK unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit UPLINK führen oder UPLINK zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.

7 Vertragslaufzeit und -beendigung

7.1. Soweit nicht anders im Auftrag vereinbart, beträgt die Vertragslaufzeit für alle Leistungen im Dauerschuldverhältnis ein Jahr. Die

Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag des Beginns der Leistungserbringung durch UPLINK, jedoch – sofern nicht anders in einem der jeweiligen Vertragsbestandteile abweichend geregelt – nicht vor dem vereinbarten Termin.

7.2. Soweit nicht vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht vor dem Ende der Vertragslaufzeit bzw. der jeweiligen Vertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

7.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund der UPLINK zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt liegt insbesondere dann vor, wenn

- (1) der Auftraggeber für zwei (2) aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Vergütung oder
- (2) der Auftraggeber in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit der Zahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der der monatlichen Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt oder
- (3) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse i.S.d. § 26 InsO abgelehnt worden ist, oder
- (4) wenn der Auftraggeber ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig verletzt und

dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig macht.

Sollten darüber hinaus Sonderaufwendungen erfolgt sein, so hat der Auftraggeber UPLINK die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Zurückziehung notwendigen Abbau bereits installierter Einrichtungen zu ersetzen.

- 7.4.** Mit der Kündigung eines dem Auftrag zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses beendet UPLINK mit sofortiger Wirkung sämtliche aus dem betreffenden Vertragsverhältnis geschuldete Leistungen. Der Auftraggeber hat alle Leistungen zu bezahlen, die UPLINK bis zum Tag der Wirksamkeit der Kündigung erbracht hat.
- 7.5.** Zudem ist der Auftraggeber verpflichtet, im Falle des Vorliegens eines Grundes im Sinne von Ziffer 7.3 zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen Preise zu zahlen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn UPLINK einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.
- 7.6.** In allen Fällen der Beendigung der Nutzungsberechtigung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung der überlassenen Dienstleistungen oder Infrastruktur und der vertraulichen Informationen unverzüglich einzustellen.

8 Vergütung, Zahlungsmodalitäten, Verzug, Aufrechnung

- 8.1.** Der Auftraggeber zahlt UPLINK die vereinbarte Vergütung. UPLINK kann - soweit nicht anderweitig vereinbart - Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Leistung im Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.
- 8.2.** Zahlungen sind spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig und müssen innerhalb dieser Zeit auf dem in der Rechnung genannten Konto gutgeschrieben sein. Bei einer vom Auftraggeber erteilten Einzugsermächtigung bucht UPLINK den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab.
- 8.3.** Für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift hat der Auftraggeber UPLINK die entstandenen Kosten in dem Umfang zu ersetzen, wie er sie zu vertreten hat.
- 8.4.** Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.5.** Die Preise für die vertraglichen Leistungen von UPLINK können – soweit nichts anderes vereinbart wurde – jährlich entsprechend der Veränderung des Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen des Statistischen Bundesamts gegenüber dem Vorjahresquartal, bzw. der letzten Zahlungsanpassung auf Wunsch einer der Parteien angepasst werden. Die angepassten Preise gelten ab der nächsten Abrechnung nach der

Geltendmachung der Anpassung. Eine Anpassung kann frühestens nach Ablauf von 12 ganzen Monaten nach der letzten Anpassung verlangt werden. Veränderungen größer 10 % rechtfertigen eine Kündigung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

- 8.6.** Verzug tritt ohne weitere Benachrichtigung des Auftraggebers mit der Nichteinhaltung der in Ziffer 7.2 aufgeführten Zahlungsfrist ein. Kommt der Auftraggeber ganz oder teilweise mit einer Zahlung eines Rechnungsbetrags in Verzug, ist UPLINK berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch UPLINK bleibt hiervon unberührt.

Gerät der Auftraggeber mindestens zwei Mal mit einer Zahlung eines Rechnungsbetrags in Verzug, ist er auf Aufforderung von UPLINK verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach einer solchen Aufforderung eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern eines im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt befugten Kreditinstituts beizubringen oder eine Vorauszahlung über den Betrag von drei Monatsentgelten als Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen an UPLINK zu leisten.

Für den Fall, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist UPLINK berechtigt, sich zur Befriedigung der Forderungen aus der geleisteten Sicherheit zu bedienen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung

von UPLINK über die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die Sicherheit auf den Betrag von drei Monatsentgelten aufzufüllen.

- 8.7.** Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet § 354a HGB – nur mit schriftlicher Zustimmung von UPLINK an Dritte abtreten.

- 8.8.** Der Auftraggeber hat auch die Vergütung im Sinne von Ziffer 8.1 zu zahlen, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der technischen Einrichtungen, d.h. der nach dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag von UPLINK erbrachten Leistungen, durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber hat die Vergütung für die Nutzung durch Dritte nicht zu zahlen, wenn und soweit er nachweist, dass er alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung einer Nutzung durch Dritte ergriffen und er diese Nutzung durch Dritte nicht zu vertreten hat.

9 Verantwortung für Inhalte

- 9.1.** Der Auftraggeber darf über die vertragsgegenständliche Leistung keine Informationen mit rechtswidrigen Inhalten verbreiten und die vertragsgegenständliche Leistung nicht zum Abrufen oder zur Verbreitung von Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten nutzen. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130 und 130a StGB der Volksverhetzung oder im Sinne von §

131 StGB der Gewaltdarstellung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder gegen §§ 184a ff. StGB verstoßen oder das Ansehen UPLINK oder deren Erfüllungsgehilfen schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutzes und des Jugendschutzes sind zu beachten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen jederzeit zu überwachen.

9.2. UPLINK hat die im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung in irgendeiner Weise verbreiteten Inhalte werden nicht zu überprüfen. Der Auftraggeber ist für die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistung eingestellten, abgerufenen oder in irgendeiner Weise von ihm verbreiteten Inhalte gegenüber UPLINK oder Dritten selbst verantwortlich.

9.3. UPLINK und ihre Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, alle ihr angemessen und insbesondere zur Abwendung von erheblichen Schäden erforderlich erscheinenden Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers zu treffen, um eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Übertragung sicherzustellen, wenn

- ein Verstoß des Auftraggebers gegen Ziffer 9.1 vorliegt,
- andere Umstände auftreten, die die Dienste, Leistungen und technischen Einrichtungen von UPLINK oder ihrer

Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen oder missbrauchen oder deren Verfügbarkeit gefährden,

- UPLINK oder ihre Erfüllungsgehilfen sich aufgrund der Nutzung der Leitungen, Anschlüsse und technische Einrichtungen straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Verfahren ausgesetzt sehen, die wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile für UPLINK oder ihre Erfüllungsgehilfen nach sich ziehen können.

Dies schließt das Recht ein, die Nutzung der Dienste, Leistungen und technischen Einrichtungen durch den Auftraggeber im Falle eines schuldhaften Verstoßes des Auftraggebers gegen Ziffer 10.1 bis 10.2 gegebenenfalls einzuschränken oder einzustellen. Der Auftraggeber bleibt in diesen Fällen verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Die vorstehende Haftung des Auftraggebers umfasst auch eine Freistellung auf erstes Anfordern von UPLINK gegenüber allen Forderungen Dritter, die auf einer Verbreitung von Inhalten beruhen, die im Land des Empfängers dieser Inhalte gegen geltendes Recht verstoßen, insbesondere einen oder mehrere Straftatbestände erfüllen.

10 Gewährleistung

10.1. UPLINK leistet im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der erbrachten Leistungen.

10.2. UPLINK leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass UPLINK

nach ihrer Wahl dem Auftraggeber eine neue, mangelfreie Leistung überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann vorübergehend auch darin bestehen, dass UPLINK dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

10.3. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet UPLINK Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber eine rechtliche einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Leistung oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Leistung verschafft. Der Auftraggeber muss eine neue Leistung übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

10.4. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der jeweiligen Lieferung. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens UPLINK, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln.

10.5. Für Mängel an Nachbesserungsleistungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung entsprechend.

10.6. Erbringt UPLINK Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann UPLINK eine angemessene Vergütung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder UPLINK nicht zuzuordnen ist. Zu vergüten ist

insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei UPLINK dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die erbrachten Dienstleistungen unsachgemäß nutzt oder von UPLINK empfohlene Services nicht in Anspruch genommen hat.

10.7. Erbringt UPLINK außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht UPLINK eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber UPLINK stets schriftlich zu rügen und UPLINK eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer UPLINK Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen.

11 Garantien

Angaben in Prospekten und sonstigen Unterlagen, wie insbesondere Angaben in der Leistungsbeschreibung zu dem jeweiligen Auftrag, dienen nur der Beschreibung und stellen keine Garantie oder zugesicherte Eigenschaften dar. Garantien bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung (§ 126 BGB) von UPLINK.

12 Haftung, Schadensersatz

12.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet UPLINK Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

UPLINK haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter

oder Erfüllungsgehilfen von UPLINK, beruhen.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet UPLINK lediglich für die Verletzung solcher Pflichten, die vertragswesentliche Hauptpflichten darstellen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen kann. In solchen Fällen ist die Schadensersatzhaftung von UPLINK auf den Ersatz des bei der Durchführung des Auftrags vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 12.2.** Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die DSGVO gem. Art. 82 DSGVO bleibt unberührt. Die gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie eine Haftung nach dem Telekommunikationsgesetz.

Die Haftungsbegrenzung nach § 70 TKG für den Ersatz von Vermögensschäden gegenüber Endnutzern bleibt unberührt.

- 12.3.** Für den Verlust von Daten haftet UPLINK nur, wenn der Auftraggeber täglich eine Datensicherung durchgeführt hat.
- 12.4.** Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung von UPLINK im Übrigen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilitäten der auf dem PC-System des Auftraggebers vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu

ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können, oder andere Schäden, die darauf beruhen, dass die technischen und/oder örtlichen Gegebenheiten beim Auftraggeber und/oder bei Dritten, auf die UPLINK keinen Einfluss hat, der Leistungserbringung durch UPLINK entgegenstehen.

- 12.5.** Vorbehaltlich der obigen Ausführungen gilt für alle Ansprüche gegen UPLINK auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

13 Freistellung

- 13.1.** Der Auftraggeber wird UPLINK und deren Erfüllungsgehilfen kostenfrei gegen alle Forderungen, die von Dritten geltend gemacht werden und die auf der rechtswidrigen Verwendung von der vertragsgegenständlichen Leistung durch den Auftraggeber beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen, verteidigen, insbesondere durch Zurverfügungstellung sämtlicher zur Rechtsverteidigung relevanter Informationen und Unterlagen. Der Auftraggeber hält UPLINK auf erstes schriftliches Anfordern schad- und klaglos hinsichtlich des Schadens, der UPLINK aufgrund oder in Folge der

Ereignisse entsteht, insbesondere bzgl. etwaiger Geldbußen sowie Kosten, die UPLINK durch die Rechtsverteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

- 13.2.** Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er die rechtswidrige Verwendung nicht zu vertreten hat.

14 Höhere Gewalt

- 14.1.** Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß. Die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit UPLINK auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 14.2.** Im Fall höherer Gewalt ist die Haftung von UPLINK ausgeschlossen.
- 14.3.** Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Pandemien, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, von der WHO festgestellte Pandemien, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 14.4.** Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere

Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei wird der anderen Partei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

15 Vertraulichkeit

- 15.1.** Die Parteien sind einander – auch über die Vertragslaufzeit hinaus – verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen („vertrauliche Informationen“), die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden bzw. die die Parteien miteinander austauschen und einander zugänglich machen, Stillschweigen zu bewahren. Unter vertraulichen Informationen verstehen die Parteien insbesondere auch Know-how, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten. Als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen nicht, die zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt sind oder später öffentlich bekannt werden und dieser Umstand nicht auf ein Fehlverhalten der betreffenden Partei zurückzuführen ist, oder die zur Kenntnis eines Dritten auf anderen Wegen als durch die andere Vertragspartei oder mit dieser verbundene Unternehmen gelangt ist, ohne dass hierbei durch die betreffende Partei eine gegenüber der anderen Partei unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde.
- 15.2.** Die Parteien werden vertrauliche Informationen nur solchen Personen und nur so weit zugänglich machen, wie dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen ihnen erforderlich ist. Die

Weitergabe von vertraulichen Informationen an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei erfolgen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Parteien i.S.d. §§ 15 ff AktG.

- 15.3.** Die Parteien werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eingesetzten Dritten auferlegen.

16 Schriftformerfordernis, Änderungen

- 16.1.** Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Bedingungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

- 16.2.** UPLINK wird dem Auftraggeber Änderungen und Ergänzungen dieser AGB spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitteilen und zur Zustimmung auffordern.

- 16.3.** Soweit nicht ausdrücklich im jeweiligen Vertrag oder in diesen AGB anders bestimmt, genügt zur Einhaltung der Schriftform auch die Textform.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1.** Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

- 17.2.** Soweit es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ist Düsseldorf ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. mit dem Einzelauftrag. UPLINK ist gleichwohl berechtigt, Klage auch am Geschäftssitz des Auftraggebers zu erheben. Ein etwaiger ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

- 17.3.** Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.